

**Amtsblatt  
der Hochschule für angewandte Wissenschaften –  
Fachhochschule Landshut**

Jahrgang:	2010
Laufende Nr.:	188 - 2

---

**Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Maschinenbau an der  
Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut  
vom 14.07.2010**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256) erlässt die Fachhochschule Landshut folgende Satzung:

**§ 1**

***Zweck der Studien- und Prüfungsordnung***

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut vom 06. August 2007 in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2**

***Studienziel***

- (1) <sup>1</sup>Der Bachelorstudiengang hat das Ziel durch eine praxisorientierte Lehre befähigte Studierende zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit im Maschinenbau zu qualifizieren. <sup>2</sup>Im Hinblick auf die Breite und Vielfalt des Maschinenbaus

wird eine umfassende Grundlagenausbildung geboten, damit sich die Studierenden rasch in die vielfältigen Anwendungsgebiete des Maschinenbaus einarbeiten und lernen, für maschinenbautechnische Problemstellungen Lösungen zu konzipieren und umzusetzen.

- (2) <sup>1</sup>Dazu wird das technische Grundlagenwissen in konzentrierter Form vermittelt; zukunftsorientierte Lehrveranstaltungen ergänzen das Studium ebenso wie das Training kommunikativer Fähigkeiten. <sup>2</sup>Eine fachorientierte Fremdsprachenausbildung und gegebenenfalls ein praktisches Studiensemester im Ausland sollen auf die zunehmende Internationalisierung des Arbeitsmarktes vorbereiten.
- (3) Durch Profilierungsrichtungen wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, entsprechend ihrer Neigung und Berufserwartung in einem Anwendungsgebiet die Kenntnisse und Fähigkeiten exemplarisch zu vertiefen.
- (4) <sup>1</sup>Das Studium befähigt zu Ingenieur Tätigkeiten in den Arbeitsgebieten Entwicklung und Konstruktion; Fertigung; Projektierung; Marketing; Versuch. <sup>2</sup>Das breitgefächerte, qualifizierte und fachübergreifende Studium bietet Berufsmöglichkeiten in unterschiedlichen Industriezweigen, Versorgungsunternehmen, freiberuflich oder in den Verwaltungen des öffentlichen Dienstes.

### **§ 3**

#### ***Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums***

- (1) <sup>1</sup>Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten; die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. <sup>2</sup>Der Studiengang umfasst sechs theoretische Semester sowie ein praktisches Studiensemester. <sup>3</sup>Für das Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System vergeben.
- (2) Das Bachelorstudium gliedert sich in vier Studienabschnitte:

Grundlagen	1. – 3. Semester
Ausbau Grundlagen	4. Semester

Praktisches Studiensemester  
Profilbildung

5. Semester  
6. und 7. Semester.

- (3) Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit.

#### **§ 4**

#### ***Module und Modularisierung***

- (1) <sup>1</sup>Das Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich zusammenhängenden und in sich geschlossenen, abprüfbaren Lehr- und Lerneinheiten, die unter fach- und methodenspezifischen Aspekten zusammengestellt wurden. <sup>3</sup>Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen. <sup>4</sup>Die Module und Teilmodule sind mit ECTS-Punkten versehen.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden, die ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (3) <sup>1</sup>Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule:
1. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden des Studiengangs verbindlich sind.
  2. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
  3. Die Zuordnung der Pflichtmodule sowie deren Prüfungs- und Lehrveranstaltungsart ist in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
  4. Die Modulzuordnung der allgemeinen und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird durch den Studien- und Prüfungsplan geregelt.
- (4) <sup>1</sup>Im vierten Studienabschnitt „Profilbildung“ werden die folgenden Profilierungsrichtungen angeboten:

- Energie- und Umwelttechnik
- Fertigungstechnik
- Industriemarketing und technische Betriebsführung
- Leichtbau und technische Entwicklung.

<sup>2</sup>Grundsätzlich ist bis zum Ende der Vorlesungszeit des vierten Semesters eine Profilierungsrichtung zu wählen.<sup>3</sup>Jede Profilierungsrichtung ist durch das Profilierungsmodul (I und II) festgelegt. <sup>4</sup>Zusätzlich sind vier Wahlpflichtmodule als Ergänzungsmodul zu wählen. <sup>5</sup>Die jeweils zur Wahl stehenden Profilierungs- und Ergänzungsmodul sind im Studien- und Prüfungsplan festgelegt.

## **§ 5**

### ***Studien- und Prüfungsplan***

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät Maschinenbau erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Der Studien- und Prüfungsplan ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. <sup>3</sup>Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. <sup>4</sup>Änderungen müssen zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zu treffen, hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan enthält insbesondere
1. den Katalog der Pflicht- und Wahlpflichtmodule,
  2. die Lehrveranstaltungsart und die Modulzuordnung der einzelnen Teilmodule, soweit sie nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurde,
  3. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte je Modul und Semester,
  4. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module/Teilmodule,
  5. die Ziele und Inhalte der praktischen Studienabschnitte und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie deren Form und Organisation,
  6. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
  7. die Art der Prüfung, wenn in der Anlage 1 mehrere Prüfungsvarianten angegeben sind,

8. den Katalog der Profilierungs- und Ergänzungsmodule (vierter Studienabschnitt),
  9. falls erforderlich Bestimmungen zur Unterrichts- und Prüfungssprache,
  10. die jeweiligen Dozenten.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass alle in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Profilierungsrichtungen angeboten werden, besteht nicht.

## **§ 6**

### ***Regelungen zum Studienfortschritt***

- (1) <sup>1</sup>Bis zum Ende des zweiten Semesters ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Sinne der RaPO zu erbringen. <sup>2</sup>Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Prüfungen MB02 Ingenieurinformatik, MB05 Technische Mechanik I und MB07 Maschinenkonstruktion I.
- (2) <sup>1</sup>Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt „Ausbau Grundlagen“ ist nur berechtigt, wer zu allen Prüfungen aller Module des ersten Studienabschnitts angetreten ist. <sup>2</sup>Es muss in allen Modulen – bis auf maximal vier – die Note „ausreichend“ oder besser erzielt werden. <sup>3</sup>Die Module „MB01 Ingenieurmathematik“ und „MB03 Naturwissenschaftliche Grundlagen“ müssen bestanden sein. <sup>4</sup>Die Prüfungen der Module des zweiten Studienabschnitts müssen zum nächsten regulären Prüfungstermin angetreten werden. <sup>5</sup>Überschreiten Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen diese Fristen, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (3) Für Studierende, die nach drei Semestern nicht berechtigt sind, in den zweiten Studienabschnitt vorzurücken, besteht die Verpflichtung, die Studienfachberatung aufzusuchen.
- (4) <sup>1</sup>Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass in der Regel mindestens 90 ECTS-Punkte erworben wurden. <sup>2</sup>Im Einzelfall entscheidet die Prüfungskommission.

- (5) Der Eintritt in den Studienabschnitt „Profilbildung“ setzt voraus, dass mindestens 120 ECTS-Punkte erworben wurden.

## **§ 7**

### ***Vorpraxis***

- (1) <sup>1</sup>Die Zulassung zum Studium setzt den Nachweis einer einschlägigen Vorpraxis von zwölf Wochen Dauer voraus. <sup>2</sup>Diese ist in der Regel bis zu Beginn des Studiums zu absolvieren.
- (2) <sup>1</sup>Bis zum Studienbeginn ist ein in der Regel zusammenhängender Zeitraum von mindestens sechs Wochen abzuleisten und nachzuweisen. <sup>2</sup>Der ggf. fehlende Zeitraum muss bis spätestens zu Beginn des dritten Semesters nachgewiesen werden.
- (3) Können Studierende im Einzelfall auf Grund nicht von ihnen zu vertretender Umstände den fehlenden Zeitraum nicht nachweisen, entscheidet der Beauftragte für das praktische Studiensemester.

## **§ 8**

### ***Praktisches Studiensemester***

- (1) <sup>1</sup>Die praktische Zeit im Betrieb des praktischen Studiensemesters umfasst 20 Wochen (min. 80 Arbeitstage). <sup>2</sup>Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass die Anforderungen der § 6 Absatz 1 bis 4 und § 7 erfüllt sind.
- (2) <sup>1</sup>Das praktische Studiensemester ist integraler Bestandteil des Studiums. <sup>2</sup>Es wird von der Hochschule betreut und durch im Studienplan festgelegte praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt.
- (3) <sup>1</sup>Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn
1. die praktische Zeit im Betrieb durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das den inhaltlichen Vorgaben der Hochschule Landshut entspricht, nachgewiesen ist und

2. die in der Studienordnung für die praxis-begleitenden Lehrveranstaltungen festgelegten Leistungsnachweise vollständig erbracht wurden.

<sup>2</sup>Die Ableistung der in Nr. 1 und/ oder Nr. 2 aufgeführten Voraussetzungen entfällt, wenn auf Antrag eine Befreiung durch die Prüfungskommission erfolgt ist.

## **§ 9**

### ***Prüfungskommission***

<sup>1</sup>Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.

## **§ 10**

### ***Bewertung und Bildung von Endnoten***

- (1) Für erbrachte Prüfungsleistungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen werden ECTS-Punkte vergeben.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn
  - in allen auf Prüfungen beruhenden Endnoten sowie in der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt
  - sowie das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet wurde und damit die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen 210 ECTS-Punkte erworben wurden.
- (3) <sup>1</sup>Ein Modul ist bestanden, wenn in allen bestehenserheblichen Teilmodulen die Note „ausreichend“ oder besser erzielt wurde und alle erforderlichen Leistungsnachweise erbracht wurden. <sup>2</sup>Näheres zu den bestehenserheblichen Teilmodulen und den erforderlichen Leistungsnachweisen ist im Studien- und Prüfungsplan geregelt.
- (4) <sup>1</sup>Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden ganze Noten (eins bis fünf) verwendet; dies gilt auch für die Bewertung von Teilmodulen.

<sup>2</sup>Abweichend hiervon werden bei der Bewertung des Moduls Konstruktionsarbeit und der Bachelorarbeit die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (5) <sup>1</sup>Sind die Noten mehrerer Prüfungsleistungen zu einer Endnote (Modulnote) zusammenzufassen, ergibt sich die Modulnote aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten gewichteten arithmetischen Mittel aus den Teilmodulnoten. <sup>2</sup>Bei der Berechnung werden die Noten entsprechend ihren ECTS-Punkten gewichtet. <sup>3</sup>Prüfungsleistungen, die nicht zur Modulnote beitragen, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.
- (6) <sup>1</sup>Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten gewichteten arithmetischen Mittel aus den Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit. <sup>2</sup> Bei der Berechnung werden die Noten entsprechend ihren ECTS-Punkten gewichtet. <sup>3</sup> Das Gewicht der Bachelorarbeit entspricht dem Dreifachen der ECTS – Punkte.
- (7) Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses wird ein Gesamturteil gemäß den Bestimmungen der RaPO gebildet.
- (8) Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses wird eine relative Note gemäß den Bestimmungen der RaPO berechnet.

## **§ 11**

### ***Bachelorarbeit***

- (1) Mit der Bachelorarbeit sollen die Studierenden die Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit anwenden und weiterentwickeln zu können.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens nach erfolgreicher Ableistung des praktischen Studiensemesters ausgegeben werden.

- (3) <sup>1</sup>Sofern die Ausgabe des Themas spätestens einen Monat nach Beginn des siebten Semesters erfolgt, muss die Bachelorarbeit fünf Monate nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. <sup>2</sup>Bei späterer Ausgabe des Themas verkürzt sich die Bearbeitungszeit auf drei Monate.
- (4) Die Bachelorarbeit wird von dem von der Prüfungskommission bestellten Prüfer ausgegeben und von ihm oder einem anderen Prüfer betreut.

## **§ 12**

### ***Zeugnis und akademischer Grad***

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut ausgestellt.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad  

"Bachelor of Engineering", Kurzform "B.Eng."

verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut ausgestellt.

## **§ 13**

### ***In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen***

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.10.2010 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die mit Beginn des Wintersemesters 2010/2011 das Studium aufgenommen haben oder später aufnehmen.

- (3) Für Studierende, die das Studium im Wintersemester 2008/2009 oder im Wintersemester 2009/2010 aufgenommen haben, gilt die Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der dritten und vierten Änderungssatzung fort.
- (4) <sup>1</sup>Für Studierende, die mit Beginn des Wintersemesters 2007/2008 das Studium aufgenommen haben, gilt diese Studien- und Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Ausgenommen hiervon sind § 6 Abs. 4 und 5 (Regelungen zum Studienfortschritt) und § 8 (Praktisches Studiensemester). <sup>3</sup>Insoweit gilt die Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der dritten Änderungssatzung fort.

## Anlage 1 Übersicht über Module des Studienganges Maschinenbau an der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut

MB	Modul	Form d. LV	Prüfungsart	Prüfungsdauer in Min	empfohlenes Semester der Prüfung	ECTS-Punkte	SWS	ECTS		ECTS		ECTS			
								SWS	1. Sem.	SWS	2. Sem.	SWS	3. Sem.		
erster Studienabschnitt	MB01	Ingenieurmathematik	1)	2)	3)	2. Sem.	10	10	4	4	6	6			
	MB02	Ingenieurinformatik	1)	2)	3)	1. Sem.	5	3	5	3					
	MB03	Naturwissenschaftliche Grundlagen	1)	2)	3)	1./2. Sem.*	9	7	7	6	2	1			
	MB04	Materialkunde	1)	2)	3)	1./2. Sem.*	8	7	5	5	3	2			
	MB05	Technische Mechanik I	1)	2)	3)	1./2. Sem.*	7	7	3	3	4	4			
	MB06	Technische Mechanik II	1)	2)	3)	3. Sem.	10	9			3	2	7	7	
	MB07	Maschinenkonstruktion I	1)	2)	3)	1. Sem.	6	6	6	6					
	MB08	Maschinenkonstruktion II	1)	2)	3)	2./3. Sem.*	9	7			6	4	3	3	
	MB09	Elektro- und Messtechnik	1)	2)	3)	3. Sem.	9	7					9	7	
	MB10	Grundlagen Fertigungstechnik	1)	2)	3)	2. Sem.	5	4					5	4	
	MB11	BWL für Ingenieure	1)	2)	3)	3. Sem.	3	2					3	2	
	MB12	Kommunikationstechnik**	1)	2)	3)	2./3. Sem.*	9	7			6	5	3	2	
		<b>Summe erster Studienabschnitt</b>							<b>90</b>		<b>30</b>	<b>27</b>	<b>30</b>	<b>24</b>	<b>30</b>

MB	Modul	Form d. LV	Prüfungsart	Prüfungsdauer in Min	empfohlenes Semester der Prüfung	ECTS-Punkte	SWS	ECTS		ECTS		ECTS		ECTS			
								1. Sem.	SWS	2. Sem.	SWS	3. Sem.	SWS	4. Sem.	SWS		
zweiter Studienabschnitt	MB13	Grundlagen der Energietechnik	1)	2)	3)	4. Sem.	9	6					9	6			
	MB14	Konstruktion und CAD	1)	2)	3)	4. Sem.	7	6					7	6			
	MB15	Finite Elemente	1)	2)	3)	4. Sem.	4	3					4	3			
	MB16	Automatisierungs- und Versuchstechnik	1)	2)	3)	4. Sem.	10	9					10	9			
		<b>Ausbau Grundlagen</b>					<b>30</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>30</b>	<b>24</b>	<b>0</b>

MB	Modul	Form d. LV	Prüfungsart	Prüfungsdauer in Min	empfohlenes Semester der Prüfung	ECTS-Punkte	SWS	ECTS		ECTS		ECTS		ECTS		
								1. Sem.	SWS	2. Sem.	SWS	3. Sem.	SWS	4. Sem.	SWS	
dritter Studienabschnitt	MB17	Praktisches Studiensemester	1)	2)	3)	5. Sem.	30	2							30	2
		Studiensemester	1)	2)	3)	5. Sem.	26								26	
		Praxisseminar	1)	2)	3)	5. Sem.	4	2							4	2
		<b>Summe</b>					<b>30</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>30</b>	<b>2</b>

MB	Modul	Form d. LV	Prüfungsart	Prüfungsdauer in Min	empfohlenes Semester der Prüfung	ECTS-Punkte	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	
								1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.						
	MB18	Konstruktionsarbeit	1)	Projektbericht	-	6. Sem.	6	4							6	4				
<b>Profilierungsmodulare</b>																				
	MB19	Energie- und Umwelttechnik I	1)	2)	3)	6. Sem.	7	6							7	6				
	MB20	Energie- und Umwelttechnik II	1)	2)	3)	6./7. Sem.*	7	6							3	3	4	3		
<b>ODER</b>																				
	MB21	Leichtbau und technische Entwicklung I	1)	2)	3)	6. Sem.	7	6							7	6				
	MB22	Leichtbau und technische Entwicklung II	1)	2)	3)	6./7. Sem.*	7	6							3	3	4	3		
<b>ODER</b>																				
	MB23	Fertigungstechnik I	1)	2)	3)	6. Sem.	7	6							7	6				
	MB24	Fertigungstechnik II	1)	2)	3)	6./7. Sem.*	7	6							3	3	4	3		
<b>ODER</b>																				
	MB25	Industriemarketing und technische Betriebsführung I	1)	2)	3)	6. Sem.	7	6							7	6				
	MB26	Industriemarketing und technische Betriebsführung II	1)	2)	3)	6./7. Sem.*	7	6							3	3	4	3		
<b>Ergänzungsmodulare</b>																				
	MB27	Ergänzungsmodul I	1)	2)	3)	6. Sem.	7	6							7	6				
	MB28	Ergänzungsmodul II	1)	2)	3)	7. Sem.	7	6									7	6		
	MB29	Ergänzungsmodul III	1)	2)	3)	6. Sem.	7	6							7	6				
	MB30	Ergänzungsmodul IV	1)	2)	3)	7. Sem.	7	6									7	6		
	MB33	Bachelorarbeit				7. Sem	12												12	
		<b>Profilierung</b>					<b>60</b>		<b>0</b>	<b>30 25</b>	<b>30 15</b>									

vierter Studienabschnitt: Profilbildung

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut vom 22. Juni 2010 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut.

Landshut, 14.07.2010

Gez. Prof. Dr. Erwin Blum  
Präsident

Diese Satzung wurde am 14. Juli 2010 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Landshut niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 14. Juli 2010 durch Anschlag bekannt gegeben.  
Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. Juli 2010.